

Am t s = B l a t t

zur Laibacher Zeitung.

Nr. 127.

Samstag den 23. October

1847.

Gubernial - Verlautbarungen.

3. 1806. (3)

Nr. 278.

K u n d m a c h u n g.

In Folge hohen Hofkammer-Präsidial-Erlasses vom 2. Junt 1847, 3. 5288, wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß am 10. November 1847 von 9 bis 12 Uhr Vormittags und von 2 bis 5 Uhr Nachmittags in der Kanzlei des k. k. Landgerichtes Mezzolombardo nachstehende, von der aufgelösten von Scarischnen Kaplanei herrührende, im Bezirke des k. k. Urbaramtes St. Michael liegende Realitäten im Wege der öffentlichen Versteigerung, mit Vorbehalt der höhern Genehmigung, der Veräußerung werden unterzogen werden: I. Ein Acker- und Weinfeld mit Maulbeerbäumen, in Cervara, in der Gemeinde Mezzolombardo liegend, sub Kataster-Nr. 570, von einem Flächeninhalte von 18 Klastern 40 Schuh Vigili-Maßerei, an welches 1) der Gemeindeweg, 2) Jacob Dalmonego und Carl Tait, 3) der Bergweg und 4) Melchior Tait gränzen. — Zahlt den Zehent vom 11. Theile, und zwar $\frac{2}{3}$ dem Schlosse Spaur und $\frac{1}{3}$ dem Pfarrer von Mezzolombardo. — Mit Rücksicht auf diese, auf den Käufer übergehende Last wird der Ausrufspreis auf 746 fl. 40 kr. W. W. G. M. bestimmt. — II. Ein Acker- und Weinfeld mit Maulbeerbäumen, alle Braide genannt, in Mezzolombardo, sub Kat.-Nr. 572, von einem Flächeninhalte von 8 Klastern 32 Schuh Vigili-Maßerei, an welches 1) Jacob Ferrari, 2) ein Zwischenrain, 3) Johanna Witwe Paoli und 4) der Graben von Ri gränzen. — Zahlt den Zehent vom 11. Theile an das Schloß Firmian. — Der Ausrufspreis hiefür wird auf 382 fl. 17 $\frac{1}{2}$ kr. W. W. G. M. festgesetzt. — III. Ein Acker- und Weinfeld mit Maulbeerbäumen, genannt al Sguarzon oder Campazzi, ebenfalls in Mezzolombardo, sub

Kat.-Nr. 573, von einem Flächeninhalte von 7 Klaster 19 Schuh Vigili-Maßerei, gränzend 1) und 4) an die Realitäten des Franz Tait, 2) die Erben des Christoph Turri und 3) Joseph v. Steffanelli. — Zahlt ebenfalls den Zehent vom 11. Theile, und zwar $\frac{2}{3}$ dem Schlosse Spaur und $\frac{1}{3}$ dem Ortspfarrer. — Der Ausrufspreis ist auf 339 fl. 29 $\frac{1}{2}$ kr. W. W. G. M. bestimmt. — IV. Ein Acker- und Weinfeld mit Maulbeerbäumen, ai Campazzi oder Cavezzaja lunga genannt, in der genannten Gemeinde liegend, und im Steuerkataster sub Nr. 574 einkommend, von einem Flächeninhalte von 24 Klastern Vigili-Maßerei, zwischen den Gränzen: 1) Caspar Bert, 2) und 4) der Zwischenrain und 3) der Gemeindeweg — Zahlt den Zehent wie oben und der Ausrufspreis hiefür wird auf 1190 fl. 24 kr. W. W. G. M. festgesetzt. — V. Ein Acker, alle Sette Pergole oder Sguarzon genannt, sub Kat.-Nr. 575 der Gemeinde Mezzolombardo, von einem Flächeninhalte von 14 Klastern und 44 Schuh Vigili-Maßerei, an welchen 1) Anton Maggiol, 2) Peter Devigili, 3) Jacob Bolner und 4) der Gemeindeweg gränzen. — Zahlt den Zehent wie oben, und der bezügliche Ausrufspreis wird auf 636 fl. 29 kr. W. W. G. M. bestimmt. — VI. Ein anderer Acker mit Maulbeerbäumen, alle Sette Pergole genannt und in obiger Gemeinde liegend, sub Kat.-Nr. 576, von einem Flächeninhalte von 12 Klastern und 12 Schuh Vigili-Maßerei, gränzt 1) an Peter Dallago, 2) die Devigilischen Pfründe, 3) und 4) die Gemeindewege. — Dieser Acker ist luteigen und der Ausrufspreis hiefür wird auf 536 fl. 48 kr. W. W. G. M. bestimmt. — VII. Ein Acker mit Weinreben und Maulbeerbäumen, genannt al Raut dei Prati nella Salteria delle Sette Pergole, in der vorbenannten Gemein-

de, sub Kat.-Nr. 577, mit einem Flächeninhalte von 23 Klaftern 25 Schuh Vigili-Maßerei, gränzt 1) an den Weg, 2) Peter Viola, 3) an den Vorderrand oder Zwischenrain und 4) an die Erben des Franz Franzoi. — Hierauf lastet der Zehent vom 11. Theile, und zwar $\frac{2}{3}$ dem Schlosse Spaur und $\frac{1}{3}$ dem Ortspfarrer. — Der Ausrufspreis hierüber wird auf 1067 fl. 48 fr. W. W. E. M. bestimmt. — VIII. Ein Acker- und Weinfeld mit Maulbeerbäumen, alle Sorti genannt, und in obiger Gemeinde liegend, sub Kat.-Nr. 579, mit einem Flächeninhalte von 4 Klaftern 44 Schuh Vigili-Maßerei, zwischen den Gränzen: 1) und 3) der Vorderrand, 2) Kaspar Bert und 4) Franz Tait Heg. — Ist luteigen um den Ausrufspreis von 196 fl. 54 $\frac{1}{2}$ fr. W. W. E. M. — IX. Ein anderes Acker- und Weinfeld, mit Maulbeerbäumen besetzt, alle Sorti, Pomar oder Rover, in der Gemeinde Mezzolombardo liegend, und im Steuerkataster sub Nr. 580 einkommend, von einem Flächeninhalte von 14 Klaftern Vigili-Maßerei, zwischen den Gränzen: 1) und 3) der Vorderrand oder Rain, 2) Johann Menapace und 4) Joseph Keller. — Dieses Grundstück ist luteigen, und der Ausrufspreis hiefür auf 560 fl. W. W. E. M. bestimmt. — X. Ein Acker mit Weinbau und Maulbeerbäumen besetzt, alle Sorti oder Laghetti genannt, in der vorgenannten Gemeinde liegend, sub Kat.-Nr. 581, mit einem Flächeninhalte von 4 Klaftern 5 Schuh Vigili-Maßerei, an welchen 1) und 3) die Vorderränder oder Raine, 2) Bartolmā Tait Regin und 4) Giazint Donati gränzen. — Dieser Acker ist ebenfalls luteigen, um den Ausrufspreis von 176 fl. 24 fr. W. W. E. M. — XI. Ein Acker- und Weinfeld mit Maulbeerbäumen in Mezzana, Gemeinde Mezzolombardo, sub Kat.-Nr. 578, mit einem Flächeninhalte von 6 Klaftern 26 Schuh, zwischen den Gränzen: 1) Franz Tait, 2) und 3) die Vorderränder und 4. die Erben des Franz Betta. — Dieses Grundstück zahlt den Zehent vom 11. Theile, und zwar $\frac{2}{3}$ dem Schlosse Spaur und $\frac{1}{3}$ dem Ortspfarrer. — Der Ausrufspreis hiefür wird auf 257 fl. 20 fr. W. W. E. M. bestimmt. — XII. Eine Wiese, ai Prati grandi nella Salteria delle Sette Pergole genannt, jetzt ein Acker- und Weinfeld mit Maulbeerbäumen, in der obigen Gemeinde, sub Kat.-Nr. 582, von 12 Klaftern und 45 Schuh Vigili-Maßerei Flächeninhalt, zwischen den Gränzen: 1) Peter Viola, 2) An-

ton Dalmonego, 3) Baron von Cristani und 4) Franz von Kreuzenberg. — Ist luteigen, um den Ausrufspreis von 528 fl. 29 fr. W. W. E. M. — XIII. Eine Wiese nella prateria grande, Salteria di Mezzana, nun ein Acker- und Weinfeld mit Maulbeerbäumen, in der vorbenannten Gemeinde, sub Kat.-Nr. 583, von 20 Klaftern 20 Schuh Flächeninhalt, gränzt 1) und 2) an Kamil v. Scari, 3) Johann v. Echer und 4) Joseph v. Steffanelli und Johann v. Echer. — Ist luteigen und der Ausrufspreis auf 927 fl. 12 fr. W. W. E. M. bestimmt. — XIV. Eine andere Wiese, nella prateria grande, delle Sette Pergole, auch alle Braide genannt, nunmehr ebenfalls ein Acker- und Weinfeld, in der vorgenannten Gemeinde, sub Kat.-Nr. 318, von einem Flächeninhalte von 8 Klaftern 40 Schuh Vigili-Maßerei, gränzt 1) an den Vorderrand und Kamil v. Scari, 2) Graf Spaur, 3) die Erben des Christoph Bettin und 4) die Erben des Johann Pollanz. — Ist luteigen, und der Ausrufspreis auf 316 fl. 40 fr. W. W. E. M. bestimmt. — XV. Ein Haus im Orte Mezzolombardo mit einem dabei liegenden Stückl Garten, von 31 Klaftern Flächeninhalt, sub Kat.-Nr. 568 und 569, an welches 1) Jacob Tava, 2) der Gemeindeweg, 3) der Platz und 4) der Hofraum des Rural-Hauses gränzen. — Das Haus besteht aus einem tiefen Keller, einem Gewölbe in zwei Theile getheilt, im ersten Stocke Küche, ein Zimmer, Gang und Dach mit Ziegeln gedeckt. — Ist luteigen, und der Ausrufspreis auf 336 fl. W. W. E. M. festgesetzt. — XVI. Ein Rural Haus und Hofraum im vorbenannten Orte, sub Kat.-Nr. 568, bestehend aus einer Küche, einem Zimmer, einem Gewölbe und einem Stall zu ebener Erde, oben Gang und Dach mit Ziegeln gedeckt. An dieses Haus gränzen 1) und 4) Jacob Tava, 2) der Hofraum, 3) Johann Bapt. Willi und die Erben des Jacob Barbacovi. — Ist luteigen, und der Ausrufspreis auf 320 fl. W. W. E. M. festgesetzt. — Bedingungen. — 1) Zum Ankaufe wird Jedermann zugelassen, der Grundeigenthum in dieser Provinz besitzen darf, nur haben kaufslustige Gemeinden sich vorher den Consens hiezu von den politischen Oberbehörden zu erwirken. — 2) Wer an der Versteigerung Theil nehmen will, hat als Caution den zehnten Theil des Ausrufspreises der bezüglichen Realität, für welche er bietet, vor der Licitation an die Versteigerungs-Commission entweder bar, oder in öffentlichen, auf

Metallmünze und auf den Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem cursmäßigen Werthe zu erlegen, oder eine auf diesen Betrag lautende, von der k. k. Kammerprocuratur geprüfte und als bewährt bestätigte Sicherstellungs-Urkunde beizubringen. — 3) Wer bei der Versteigerung für einen Dritten ein Anbot machen will, ist verpflichtet, sich früher mit einer rechtsförmlichen, für diesen Act ausgestellten und gehörig legalisirten Vollmacht seines Committenten bei der Versteigerungs-Commission auszuweisen. — 4) Eine Kaufslustigen, welche bei der Versteigerung nicht erscheinen, oder nicht öffentlich licitiren wollen, können vor oder auch während der Licitationsverhandlung schriftlich versiegelte Offerte einsenden, oder solche der Licitations-Commission übergeben. — Diese Offerte müssen aber: a) Das der Versteigerung ausgesetzte Object, für welches der Anbot gemacht wird, so wie es in dem Versteigerungs-Edicte angegeben ist, mit Hinweisung auf die zur Versteigerung desselben festgesetzte Zeit, nämlich Tag, Monat und Jahr gehörig bezeichnen, und die Summe in C. M. W. W., welche für dieses Object geboten wird, in einem einzigen, zugleich mit Ziffern und durch Worte ausgedrückten Betrag bestimmt angeben, indem Offerte, welche nicht genau hiernach verfaßt sind, nicht berücksichtigt werden würden. — b) Es muß darin ausdrücklich enthalten seyn, daß sich der Dfferent allen jenen Licitationsbedingungen unterwerfen wolle, welche im Licitationsprotocoll aufgenommen worden sind, und vor dem Beginne der Versteigerung vorgelesen werden. — c) Das Offert muß mit dem zehnprocentigen Angeld des Ausrufspreises belegt seyn, welches in barem Gelde, oder in annehmbaren und haftungsfreien öffentlichen Obligationen, nach dem bestehenden Kurse berechnet, oder in einer von der k. k. Kammerprocuratur geprüften und nach den S. S. 230 und 1374 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches annehmbar erklärten Sicherstellungs-Urkunde zu bestehen hat; und d) mit dem eigenhändigen Kauf- und Familiennamen des Dfferenten, dann dem Charakter und Wohnorte desselben, und falls er des Schreibens unkundig wäre, mit seinem Kreuzzeichen und der Unterschrift zweier Zeugen unterfertigt seyn. — Die versiegelten Offerte werden nach geschlossener mündlicher Licitation eröffnet werden; übersteigt der in einem derlei Offerte gemachte Anbot den bei der mündlichen Versteigerung erzielten Bestbot, so wird der Dfferent sogleich als Bestbieter in das

Licitationsprotocoll eingetragen und hiernach behandelt werden. — Sollte ein schriftliches Offert denselben Betrag ausdrücken, welcher bei der mündlichen Versteigerung als Bestbot erzielt wurde, so wird dem mündlichen Bestbieter der Vorzug eingeräumt werden. — Wofür jedoch mehrere den mündlichen Bestbot übersteigende schriftliche Offerte auf den gleichen Anbotsbetrag lauten, so wird sogleich von der Licitationscommission durch das Loos entschieden werden, welcher Dfferent als Bestbieter zu betrachten sey. — 5) Der Ersteher dieser Realitäten hat ein Dritttheil des Kaufschillings vier Wochen nach erfolgter Genehmigung des Kaufes noch vor der Uebergabe zu entrichten. Den Rest kann der Käufer jedoch so, daß er ihn mittelst Eintragung der Kaufsurkunde in das Verfabuch des betreffenden Gerichtsstandes auf den erkauften Objecten in erster Priorität versichert, und mit jährlichen fünf vom Hundert in C. M. W. W. in halbjährigen Raten verzinst, binnen fünf Jahren, vom Tage der Uebergabe an gerechnet, mit fünf gleichen Raten abtragen. — 6) Die Käufer treten mit 12. November 1847 in den vollen Genuß der gekauften Realität, und es wird der ganze Genuß für das laufende Verwaltungsjahr respective bis zum obigen Zeitpunkte von dem Verkäufer vorbehalten, es haben aber auch die Käufer den Kaufschilling erst vom 11. November 1847 exclusive zu verzinsen. — Dagegen übernehmen dieselben vom obigen Tage an auch alle auf den erkauften Realitäten haftenden, wie immer gearteten Lasten, ohne Ausnahme und Unterschied ihrer Entstehung, insbesondere Steuern, Wustungen, Verarchungskosten und Zehentabgaben, ohne daß sie berechtigt wären, bei was immer für nach der Uebergabe eintretenden Ereignissen, durch welche die Lasten und Verbindlichkeiten des Vertrags-Objectes vermehrt, oder dessen Werth und Ertrag vermindert wird, selbst nicht wegen Verletzung über die Hälfte, oder aus einem sonstigen Rechtstitel von dem verkaufenden Fonde eine Haftung oder Ersatz anzusprechen, da jede Ersatzeistung sich bloß auf den im nachstehenden §. 8 bezeichneten Fall beschränkt. — Nur ist der Käufer des ad XVI. beschriebenen Rural-Hauses verbunden, den gegenwärtigen Pächter desselben in dem Genuße der Pachtung bis zum Auslaufe der bedungenen Pachtzeit, nämlich bis zum 1. Jänner 1848, zu belassen. — 7) Die fraglichen Realitäten werden nur so verkauft, wie sie von dem verkaufenden Fonde

bisher befehen worden sind, und da der Verkauf in Pausch und Bogen erfolgt, so geschieht die Uebergabe ohne eine Haftung von Seite des Verkäufers für das Grundausmaß und Ertragniß, und es wird eine Gewährleistung durch drei Jahre, vom Tage der Uebergabe, bloß für den Fall zugesichert, wenn binnen dieser Zeit das Eigenthum der verkauften Realitäten selbst von einem Dritten in Anspruch genommen, und die Vertretung gegen den Fiscus nach Vorschrift der Gerichtsordnung verlangt wird. — 8) Der Verkaufsact ist für den Meistbieter, welcher sich des Rücktrittsbesugnisses und der im §. 862 des allg. bürgerl. Gesetzbuches gesetzten Termine begibt, sogleich durch Fertigung des Licitationprotocolls, für den Verkäufer aber erst durch die erfolgte Ratification verbindlich, nach deren Erfolgung auch der veräußernde Fond nicht mehr zurückzutreten berechtigter ist. — 9) Die Stempelgebühr zu einem Exemplare der über den Kauf ausgefertigten Vertragsurkunde, dann die Taxen, allfällige Laudemialgebühren und sonstigen Auslagen, welche aus dem bezüglichen Verkaufs- und Kaufacte, und in Folge der Veränderung des Besizes dieser Realitäten nach den bestehenden gesetzlichen Einrichtungen sich ergeben, hat der Käufer aus Eigenem zu bestreiten. — 10) Endlich hat der Käufer zur Sicherheit der genauen Erfüllung sämtlicher Licitations- und rückfichtlich Kaufsbedingungen die erkaufte Realität zur Spezialhypothek auf seine Unkosten zu verschreiben und vormerken zu lassen. — 11) Ueber jeden und wie immer gearteten Theil dieses Actes bleibt die höhere Genehmigung in Vorbehalt genommen. — Die weiteren Bedingungen können zu den gewöhnlichen Amtsstunden sowohl dahier, als auch bei den k. k. Landes-Präsidien und Kreisämtern der übrigen Provinzen eingesehen werden. — Innsbruck, den 17. Sept. 1847. — Von der k. k. Provinzial-Staatsgüter-Veräußerungs-Commission.

Joseph Dialer.

k. k. Gubernial- und Präsidial-Secretär.

3. 1821. (3) Nr. 27696, ad 25440.

N a c h r i c h t.

Bei dem k. k. Cameral- und Kriegszahlamte zu Linz ist die Stelle des fünften Cassaoffizials, mit dem Jahresgehälte von fünfhundert Gulden, in Erledigung gekommen. — Diejenigen, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, haben ihre Gesuche, und zwar so ferne sie bereits in landesfürstlichen Diensten stehen, durch ihre vorgesetzten Behörden bis 15. November l. J. bei der k. k. ob

der ennsischen Landesregierung zu überreichen, und sich über ihre Moralität, ihr Lebensalter und über ihre bisherige Laufbahn im öffentlichen Staatsdienste oder in Privatdiensten, durch Original oder doch in beglaubigter Abschrift beizubringende Zeugnisse, und über ihre Fähigkeit, im eintretenden Falle eine Caution von 1500 fl. bis 2000 fl. C. M. leisten zu können, legal auszuweisen. — Diejenigen Beamten aber, welche nicht bei einer landesfürstlichen Casse angestellt sind, haben sich in Gemäßheit der hohen Hofkammer-Verordnungen vom 3. September und 17. December 1819, Zahl 37344 und 52895 noch insbesondere auszuweisen, daß sie die vorgeschriebene Cameral-Cassaprüfung binnen dem Verlaufe eines Jahres, von jezt gerechnet, und nicht vor längrer Zeit bestanden haben, oder diese Prüfung zum Behufe ihrer gegenwärtigen Competenz alsbald ablegen. — Das Amt, bei welchem diese Prüfung in dem einen oder anderen Falle bestanden würde, ist im Gesuche zu benennen, damit sich von dem Erfolge derselben die Ueberzeugung verschafft werden kann. — Auch haben die Bewerber anzuzeigen, ob sie mit einem Beamten des k. k. Cameral- und Kriegszahlamtes zu Linz oder der k. k. Cameral- und Creditscasse zu Salzburg verwandt oder verschwägert sind. — Endlich kann auch eventuel für den Fall der graduellen Vorrückung um eine hiedurch in Erledigung kommende Cassaoffizialsstelle bei dem k. k. Cameral- und Kriegszahlamte zu Linz oder bei der k. k. Cameral- und Creditscasse zu Salzburg, mit der Besoldung von 400 fl., eingeschritten werden, wobei sämtliche Competenten die oben bezeichneten Erfordernisse auszuweisen, und Diejenigen, welche eine Anstellung bei dem k. k. Cameral- und Kriegszahlamte zu Linz suchen, sich auch über die mit gutem Erfolge bestandene Prüfung aus dem Kriegscassa-Geschäfte zu legitimiren haben. — Von der k. k. ob der ennsischen Landesregierung. Linz am 2 October 1847.

Friedrich Freiherr v. Stieber,
k. k. Regierungs-Secretär.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1823. (2)

Nr. 1452.

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Neumarkt wird bekannt gegeben, daß die mit dießgerichtlichem Bescheide vom 26. Juli l. J. 3. 997, in der Executionsache des Herrn Johann Pogatschnig von Neumarkt wider Lorenz Gladnig von Pristava reassumirte execrutive Teilhabe der, der Herrschaft Kieffelslein sub Urb. Nr. 20 dienßbare $\frac{1}{3}$ Hube zu Pristava, bis auf weiteres Anlangen sistirt worden sey.

K. K. Bezirksgericht Neumarkt am 8. Oct. 1847.

Gubernial - Verlautbarungen.

3. 1821. (1) Nr. 23690.

G u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums über verliehene Privilegien. — In Folge eingelangten hohen Hofkanzleidecretes vom 13. v. M., 3. 28430, hat die k. k. allgemeine Hofkammer am 31. Juli l. J. die nachfolgenden Privilegien zu verleihen befunden: 1) Dem Dr. M. Ehrmann, ordentl. öffentl. Professor der Chemie, wohnhaft in Dalmatien, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung, aus Kochsalz nach einer neuen Methode Soda und Nebenproducte zu erzeugen. — 2) Dem Giuseppe Federici, Handelsmann; dem Andrea Capra, Spediteur und Commissionär, und dem Cesare Capra Borgati, Spediteur und Commissionär, alle drei wohnhaft in Mantua, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung und Verbesserung in der Construction der zwei oder vierrädrigen Gestelle aller Wagen, als der sogenannten Karren, Barutschen, Waggons, Omnibus u. s. w. — Dem Giovanni Paltrineri, Advocat, wohnhaft in Modena, derzeit zu Mailand, contrada dell' Agnello Nro. 966, (durch Dr. Carlo Pizzamiglio, Notar, wohnhaft in Mailand, contrada di Sant' Vittore 40 Martiri Nro. 1188,) für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung in der Construction eines Schubventils, so wie anderer ähnlicher Ventile mit einem sich bilancirenden oder compressirenden Drucke, und zwar von jeder beliebigen Form und zu was immer für einem Gebrauche. — 4) Dem Anton Dettler, Handelsmann, wohnhaft in Krems, in Nieder-Österreich, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung, zweckmäßige, dauerhafte und billige Behälter von beliebiger Größe unter der Benennung „Reinene Fässer“ zu erzeugen, in welchen Most, Wein, Bier, Del, Brantwein und andere derlei Flüssigkeiten mit Sicherheit aufbewahrt werden können. — 5) Dem Alois Wildenbacher, Mechaniker, wohnhaft in Wien, Leopoldstadt, Nr. 415, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung in der Verfertigung von Wanduhren mit Gewicht. — 6) Dem Bernard Eduard Camille Dettler, Buchdrucker, wohnhaft in Colmar, (Ober-Rhein), (durch Dr. Horniker, Hof- und Gerichtsadvocat, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 1118), für die Dauer von fünf Jahren, auf die Verbesserung in der Construction der Rutschentritte, welche im Wesentlichen darin besteht: die rückgängige

Bewegung des Rutschentrittes zu verhindern, und bei dem Einsteigen in den Wagen den Rutschenschlag zu schließen. — 7) Dem Carl Kauffmann, Lampen-Fabrikant, wohnhaft in Wien, Neubau, Nr. 259, für die Dauer von einem Jahre, auf die Verbesserung in der Verfertigung einer neuen Art Solarlampen, „Heliophor“ genannt, welche nachstehende Vortheile gewähre, 1. daß die runde, tulpenartig gestaltete Flamme an Weiße und Stärke des Lichtes jede andere durch Dellampen erzeugte Flamme bei weitem übertriffe und nie rauche; 2. daß sich diese Flamme von ungewöhnlicher Größe erzeugen lasse; 3. daß sie wegen ihrer Größe und Intensität, so wie wegen ihres ruhigen Brennens vorzüglich dazu geeignet sey, durch Anbringung parabolischer Spiegel große Räume zu beleuchten, und auf Eisenbahnen in große Entfernungen Signale zu geben, und 4. daß der Mechanismus des Cylinders einfacher, als bisher, in der Behandlung sey, und keiner Reparatur unterliege. — 8) Dem Lambert Joseph Chevrement, pens. Ingenieur der belgischen Staatsbergwerke und Civil-Ingenieur, wohnhaft in Lüttich, in Belgien, (durch Dr. Alexander Bach, Hof- und Gerichtsadvocat, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 885), für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung und Verbesserung, Holz und andere vegetabilische Stoffe durch ein eigenthümliches Verfahren und auf eine wenig kostspielige Weise so herzurichten, daß das Holz conservirt, und gegen das Verbrennen durch Flammen geschützt werde. (In Belgien ist diese Erfindung und Verbesserung vom 15. September 1846 an auf 15 Jahre patentirt.) — Laibach am 4. October 1847.

In Ermanglung eines Landesgouverneurs:

Andreas Graf v. Hohenwart,
k. k. Hofrath.

Jos. Ed. Pino Freih. v. Friedenthal,
k. k. Gubernialrath.

Stadt- u. landrechtl. Verlautbarungen.

3. 1830. (2) Nr. 9471.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht:

Man habe die, in der Executionssache der Anna Walland durch Dr. Grobath gegen Dr. Kapreth, Curator der unbekannt wo befindlichen Leopold und Franz von Burlo'schen Erben, unterm 20. April l. J., 3. 3597 bewilligte, sohin aber sistirte ex cutive Feilbietung

des, auf Namen Leopold de Burlo in den öffentlichen Creditbüchern angeschriebenen Transferte Nr. 659 pr. 6604 Francs oder 2553 fl. 53 $\frac{1}{4}$ fr. nach dem einverständnen Course à 53 % sohin um den Preis von 1353 fl. 30 fr., wegen aus dem Urtheile vom 4. Juni 1841, Z. 10.966, schuldiger 200 fl. c. s. c. über Ansuchen der Maria von Burlo durch Dr. Grobath, als ausgewiesenen Cessionärin der Anna Walland reassignirt und zur Feilbietung desselben die Tagsatzungen auf den 15. November, 13. December 1847 und 17. Jänner 1848, jedesmal um 10 Uhr vor diesem Gerichte mit dem Beisage bestimmt, daß, wenn das Transferte, weder bei der ersten, noch zweiten Feilbietungstagsatzung um den einverständnen Coursewerth oder darüber an Mann gebracht werden sollte, selbes bei der dritten auch unter diesem Coursewerthe hintangegeben werden wird.

Dessen die Kauflustigen mit dem Anhange verständigt werden, daß die Picitationsbedingungen bei der unterstehenden Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, wie auch beim Dr. Grobath, Vertreter der Executionsführerin eingesehen werden können.

Laibach am 9. October 1847.

3. 1831. (2) Nr. 9625.

E d i c t.

Von dem k. k. krainischen Stadt- und Landrechte wird bekannt gemacht:

Es sey über Ansuchen des Anton Obresa durch Dr. Lindner gegen Andreas Inglistich am alten Markte hier Nr. 133, wegen 50 fl. c. s. c. in die executive Feilbietung der gegnerischen Fahrnisse, als: eines Deichselwagens, dann verschiedener Haus- und Zimmereinrichtung gewilliget, und zur Vornahme die Feilbietungstermine auf den 27. October und 10. November 1847 Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr, im Orte der transfirten Fahrnisse, nämlich im Hause Nr. 68, in der Kapuziner-Vorstadt mit dem Beisage bestimmt worden, daß jene Fahrnisse, die bei der ersten Feilbietung um oder über den Schätzungswerth nicht angebracht werden, bei der zweiten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden.

Laibach den 9. October 1847.

3. 1832. (2) Nr. 6660.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Dr. Mor

Wurzbach gegen Herrn Benzel Joseph von Abramsberg in die öffentliche Versteigerung des, dem Exequiten gehörigen, auf 7798 fl. 28 fr. geschätzten landtästlichen Gutes Trill. & im Adelsbergir Kreise gewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar: auf den 4. October, 8. November und 13. December 1847, jedesmal um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beisage bestimmt worden, daß, wenn dieses Gut weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagsatzung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbes bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würde. Wo übrigens den Kauflustigen frei steht, die dießfälligen Picitationsbedingungen, wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bei dem Executionsführer Dr. Mor Wurzbach einzusehen und Abschriften davon zu verlangen.

Laibach den 17. Juli 1847.

Nr. 9603.

Anmerkung. Bei der 1. Feilbietungstagsatzung ist kein Kauflustiger erschienen.

Laibach am 9. October 1847.

3. 1836. (2) Nr. 9695.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Dr. Grobath, als Nachhabers der Carl Gallinger'schen Kindervormundschaft, in die öffentliche Versteigerung des Carl Gallinger'schen Verlasshauses sub Conse. Nr. 7 in der Gradisca, um den Ausrufspreis von 988 fl. 15 fr., gewilliget, und hiezu der Termin, und zwar auf den 15. November l. J., um 10 Uhr Vormittags, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beisage bestimmt worden, daß diese Realität nicht unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würde. Wo übrigens den Kauflustigen frei steht, die dießfälligen Picitationsbedingungen in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden oder bei dem Dr. Grobath hier einzusehen und Abschriften davon zu verlangen.

Laibach den 9. October 1847.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 1817. (3) Nr. ¹⁹¹¹⁷/₁₆₂₀, ad 9514/IX.

K u n d m a c h u n g

wegen Befegung eines erledigten Tabakverlages in Desterreich unter der

Enns. — In der Provinz Oesterreich unter der Enns ist der zu Ebreichsdorf aufgestellte Tabak- und Stämpel-Districts-Verlag in Erledigung gekommen, und es wird zu dessen Wiederbesetzung hiermit eine Concurrrenz der Unternehmungslustigen eröffnet. — Dieser Verlag hat das Verschleiß-Material von dem Hauptmagazine in Wien zu beziehen, welches $3\frac{1}{4}$ Meilen entfernt ist, und er hat damit einen Großtrafikanten und 22 Kleinverschleißer zu versehen. — Der Absatz betrug im Jahre vom 1. November 1845 bis Ende October 1846 im Ganzen an Material . . . 34,472 St.

an Gelde a) für Tabak 21,530 fl.
an Gelde b) Stämpelpapier 2,440 "

Zusammen 23,970 fl.
Die Einnahme des Verlegers an Verschleißprovision betrug während des gedachten Jahres pr. 1410 fl.
Die Verlagsauslagen beliefen sich auf . 516 "

es verbleiben ihm daher als reines Jahreseinkommen 864 fl.

— Nach der verschiedenen Höhe der Verschleißprovision erträgt dieser Verlag bei 4 % vom Tabakverkaufe 648 fl.

bei 3 % vom Tabakverkaufe 433 "

bei $2\frac{1}{2}$ % vom Tabakverkaufe 325 "

bei 2 % vom Tabakverkaufe 218 "

bei $1\frac{1}{2}$ % vom Tabakverkaufe 110 fl.

u. s. f. — Es steht dem Verleger frei, außer den gewöhnlichen Abfassungen auch für den vorgeschriebenen stehenden Vorrath das Verschleißmaterial bar zu berichtigen. — Jedoch wird ihm auf Verlangen der Vorrath mit 475 fl.

an Tabak, und 150 "

an Stämpelpapier auch auf Credit unter der Bedingung erfolgt, daß er eine Caution von 625 fl., entweder im Baren oder in Staatsschuldverschreibungen nach dem von der k. k. allgemeinen Hofkammer vorgeschriebenen Cautionswerthe, oder in einer Hypothek, die von der k. k. Hof- und niederösterreichischen Kammerprocuratur als vollkommen sicherstellend anerkannt seyn muß, vor dem Antritt des Verleges leiste. — Das Verhältniß zwischen dem Verleger und der Gefällen-Verwaltung kann beiderseits durch eine dreimonatliche Aufkündigung aufgehoben werden. Verfällt jedoch der Verleger in Concurß und wird die gerichtliche Pfändung der Verschleißgelder bewilliget, so erfolgt die Aufkündigung von Seite der Gefällenbehörde sogleich mit einmonatlicher Frist. — Diejenigen, welche gesonnen sind, sich um den Verlag in Ebreichsdorf zu bewerben, haben ihre schriftlichen versiegelten Offerte längstens bis 30. October 1847 unter der Aufschrift: „Offert hinsichtlich des erledigten

Tabakverleges in Ebreichsdorf,“ bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Wiener-Neustadt einzubringen. Diese, mit einem 6 kr. Stämpel versehenen Offerte müssen mit beweiskräftigen Urkunden 1) über das Lebensalter, 2) über die Moralität der Bewerber, und 3) mit der Quittung der Gefällen-Bezirkskasse über das erlegte Badium von 86 Gulden in Conv-Münze belegt seyn, welches den Nichtersthern nach der Concurrrenz zurückschickt, von dem Bestanbieter aber bis zum Erlage der Caution in Aufbewahrung behalten wird. — In dem Offerte müssen die Verschleißprocente, die sich der Bewerber bedingen will, deutlich mit Buchstaben und Ziffern ausgedrückt, und es muß darin erklärt seyn, daß sich der Offertent allen Bedingungen dieser Kundmachung unterzieht. — Ausgeschlossen von der Bewerbung um diesen erledigten Verlag sind alle Personen, welche nach den Gesetzen unfähig sind, überhaupt Verträge abzuschließen; dann diejenigen, welche wegen Verbrechen oder wegen schwerer Polizei-Übertretungen wider die Sicherheit des Eigenthums verurtheilt, oder nur wegen Abganges rechtlicher Beweise aus der Untersuchung entlassen worden sind; endlich die, welche wegen Gefälligkeitsverkürzungen bestraft wurden. — Um den erledigten Verlag können sich auch nach dem frühern Verfahren angestellte Verleger, wenn sie die Versetzung nach Ebreichsdorf wünschen, innerhalb der obgenannten Frist bewerben. Ihre Gesuche werden jedoch nur in so weit Rücksicht finden, als durch ihre Gewährung dem Gefälle kein Opfer nach dem Sinne des Hofdecretes vom 17. Mai 1836, Zahl ^{17172/1077} zugemuthet wird. — Nachträgliche Angebote und zu spät einlangende Gesuche finden keine Beachtung. — Von der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung für Oesterreich ob und unter der Enns. Wien am 25. September 1847.

Mermischte Verlautbarungen.

3. 1809. (2) Nr. 3289.

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Neustadt, als Realinstanz, wird bekannt gemacht: Es habe die D. R. D. Commenda Neustadt um die Ausfertigung der Edicte und die Veranlassung der Amortisation nachstehender, an dem ihr eigenthümlichen, dem diebstädtischen Grundbuchsamte sub Rect. Nr. 92, Ps. 3. 226, unterstehenden Hause sammt Garten in Neustadt bestehender Schuldposten, als:

- 1) der Schuldobligation ddo. 4., int. 8. April 1788, lautend an Katharina Kittin pr. 100 fl.;
- 2) des Warenconto des Anton Damian in Laibach ddo. 14., int. 20. April 1789, pr. 74 fl. 50 kr., und
- 3) des Schuldbriefes ddo. 5. Mai 1789, int. 17. Februar 1797, lautend an Franz Germ über ein 4% Capital pr. 400 fl.

Da die Sazposten über 50 Jahre haften, und der Aufenthalt der Tabulargläubiger, ihrer Erben oder Rechtsnachfolger unbekannt ist, so werden solche hiemit aufgefordert, daß sie sich so gewiß binnen 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen hiergerichts anzumelden haben, als widrigens auf weiteres Einschreiten der D. R. D. Commenda ohne weiters die Amortisirungs-urkunde Behufs der grundbüchlichen Löschung der Sazposten auszufertiget werden würde.

Neustadl am 1. September 1847.

3. 1807. (2)

Nr. 1243.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte der k. k. Staatsherrschaft Sittich wird der seit 36 Jahren verschollene Joseph Urschitsch von Ruppe hiemit aufgefordert, binnen einem Jahre so gewiß dieses Bezirksgericht oder den ihm als Curator aufgestellten Anton Ries, derch von Sittich, entweder persönlich, oder im andern Wege von seinem Leben und Aufenthalte in Kenntniß zu setzen, und sich hierüber zu legitimiren, widrigens er für todt erklärt würde.

Bezirksgericht der k. k. Staatsherrschaft Sittich am 24. September 1847.

3. 1814. (2)

Nr. 1680.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Oberlaibach wird hiemit allgemein kund gemacht: Es habe Valentin Istenizh von Oberlaibach, Vater und gesetzlicher Vertreter des minderjährigen Johann Istenizh, durch Hrn. Dr. Zwayer, wider den unwissend wo befindlichen Johann Schusseitsch und seine allfälligen Erben sub praes. 15. Juli l. J., Nr. 1680, eine Klage auf Verjähr- und Erlöschenerklärung der Forderungen aus der am 4. März 1790 auf der zu Oberlaibach gelegenen, der Herrschaft Voitsch sub Rect. Nr. 249 und 757 dienstbaren $\frac{1}{4}$ Hube des Valentin Istenizh intabulirten Schuldobligation ddo. 26. Februar 1796, pr. 150 fl. v. W. sammt 4% Zinsen eingebracht, worüber die Tagssatzung auf den 21. Jänner 1848 früh 9 Uhr unter dem Anhang des §. 29 allg. Gerichtsordnung vor diesem Gerichte bestimmt worden ist.

Da nun dem Gerichte der Aufenthalt des Beklagten und ebenso deren allfälligen Erben unbekannt ist und sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so ist zu deren Vertretung Paul Simon von Oberlaibach als Curator ad actum aufgestellt worden, mit welchem demnach diese Rechtsache nach den bestehenden Gesehen verhandelt und entschieden werden wird.

Dessen werden die Beklagten mit dem Anhang verständiget, daß sie zu der angeordneten Tagssatzung entweder persönlich erscheinen, oder dem aufgestellten Curator ihre Behelfe an die Hand zu geben, oder einen andern Vertreter aufzustellen und anher namhaft zu machen wissen mögen, widrigens sie sich die aus ihrer Versäumnis entstehenden Folgen selbst zuzuschreiben haben werden.

Oberlaibach am 25. August 1847.

3. 1815. (2)

Nr. 1837.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Oberlaibach wird allgemein kund gethan: Es seye in der Executionsache des Lucas Sakouscheg von Stein, durch Hrn. Dr. Voitsch in die Feilbietung der, dem Martin Perko gehörigen, zu Stein sub Conf. Nr. 4 gelegenen und der Herrschaft Freudenthal sub Urb. Nr. 104 dienstbaren $\frac{1}{2}$ Hube und der Fahrnisse, alles laut Schätzungsprotocoll vom 12. April 1847, 3. 797, auf 549 fl. gerichtlich geschätzt, wegen schuldiger 75 fl. c. s. c. gewilliget, und es seyen zu diesem Ende die Termine auf den 29. November l. J., den 3. Jänner und den 3. Februar l. J., jedesmal früh 9 Uhr in loco der Realität zu Stein bestimmt worden, mit dem Beisage, daß, wenn diese Fahrnisse weder bei der ersten, noch zweiten Feilbietung um den Schätzungswerth an Mann gebracht werden könnten, selbe bei der dritten auch darunter werden hintangegeben werden.

Dessen die Licitationslustigen und insbesondere die intabulirten Gläubiger mit dem Beisage verständiget werden, daß das Schätzungsprotocoll, der Grundbucheextract und die Licitationsbedingungen, nach welcher Jeder einen Licitant ein Badium pr. 50 fl. der Licitations-Commission zu erlegen haben wird, täglich hieramts eingesehen werden können.

Oberlaibach am 10. August 1847.

3. 1816. (2)

Nr. 5260.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte der Umgebungen Laibachs wird hiemit bekannt gemacht: daß man den Anton Wirant von Emerjen, wegen Hange zur Trunkenheit und schlechter Vermögensgebarung unter Curatel zu setzen, und zu dessen Curator den Mathias Wirant von Emerjen aufzustellen befunden habe.

Laibach am 2. October 1847.

3. 1835. (2)

Nr. 3625.

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Neustadl als Real-Instanz wird bekannt gemacht:

Es sey über freiwilliges Ansuchen der Erben nach dem verstorbenen pensionirten Kreisamtskanzlisten, Franz Schager von Neustadl, in die versteigerungsweise Veräußerung des, dem Erblasser gehörigen, in der Stadt Neustadl nächst der Caserne liegenden, dem Stadtdominio Neustadl sub Conf. Nr. 5 dienstbaren Hauses sammt Garten und dem Antheile am Gurfusse unter der Stadtmauer gewilliget, und es sey die Vornahme dieser Licitation auf den 20. November d. J., Vormittag um 10 Uhr, im Orte der zu veräußernden Realität anberaumt worden.

Diese Realität wird um den Schätzungswerth pr. 575 fl. ausgerufen und dem Meistbieter zugeschlagen werden, und Kauflustige können die Licitationsbedingungen in den gewöhnlichen Amtsstunden beim gefertigten Bezirksgerichte einsehen.

K. k. Bezirksgericht Neustadl am 30. September 1847.

Gubernial - Verlautbarungen.

3. 1845. (1) Nr. 8177, ad 25928.

K u n d m a c h u n g

in Betreff der Lieferung von Oberbauhölzern für die Strecke der k. k. Staats-Eisenbahn von Gili bis Laibach. — Für den Oberbau der Gili-Laibacher Staats-Eisenbahn sind 100138 Stück Unterlagsschwellen, wovon 21352 Stück Stoßschwellen und 79086 Stück gewöhnliche Schwellen, dann 21244 Kubikschuh Extrahölzer erforderlich. — Die Staats-Verwaltung beabsichtigt, dieselben im Licitationswege beizuschaffen, und es werden zu diesem Behufe nachstehende Bedingungen bekannt gemacht: — §. 1. Die Unterlagsschwellen können entweder aus Eichen- oder aus Lärchenbaumholz bestehen. Unter gleichen Umständen wird letzteren der Vorzug eingeräumt. — §. 2. Die einen wie die anderen, müssen aus gesundem, außer der Sastzeit geschlagenem Holze angefertigt, und von Rinde und weißem Splint befreit seyn. — Stücke, welche ungesund, überständig, mäßig und nicht gerade sind, aus Aesten erzeugt wurden, mit faulen oder schwarzen Aesten oder mit Sonnen-Rissen behaftet sind, und den ganzen Kern enthalten, werden nicht angenommen. — §. 3. Das erforderliche Quantum von den verschiedenen Holz-Gattungen ist in dem am Ende dieser Kundmachung beigefügten Ausweise näher ersichtlich. — Es kommen viererlei Holzgattungen vor; nämlich: Stoßjugenschwellen, gewöhnliche $7\frac{1}{2}$ Schuh lange Schwellen, behaute Schwellen mit dem Querschnitte der gewöhnlichen Schwellen, aber mit verschiedenen Längendimensionen, und endlich kantig geschnittene Schwellen von verschiedener Länge, Breite und Dicke. — Bei der ersten Gattung muß die untere Lagerfläche 16", die obere 8"; bei der zweiten Gattung die untere Fläche 12", die obere Fläche, wenn sie gezimmert ist, 6" und die Höhe (Dicke) beider Gattungen muß 6" betragen. Bei der dritten und vierten Gattung müssen die im Ausweise ersichtlichen Dimensionen vorhanden seyn. — §. 4. Die Form der ersten drei Gattungen, nämlich: der gehauten Schwellen, kann entweder einem Halbkreise, oder einem Trapeze gleichen. Im ersten Falle müssen die Schwellen um $\frac{1}{2}$ " höher seyn. Die Form der geschnittenen Schwellen muß von der Art seyn, daß die Endflächen senkrecht auf einander stehen. — Alle Schwellen müssen mit den vorgeschriebenen Dimensionen der Brei-

te und Höhe, nicht nur an den beiden Enden, sondern der ganzen Länge nach vollkommen entsprechen. — §. 5. Auf welche Lager-Plätze Hölzer zu stellen sind, ist ebenfalls aus dem beigefügten Ausweise zu ersichen. Die Ablieferung kann aber auch auf folgende Stationen der schon im Betriebe stehenden südlichen Staats-Eisenbahnstrecke: Bruck a. d. M., Frohauiten, Judendorf, Graz, W. Leon, Leibnitz, Ehrenhausen, Spielfeld, Marburg, Krainichsfeld, Pölsbach, Progerhof und Gili geschehen. — §. 6. Die Lieferung muß in Ansehung der auf die Stationen der bereits im Betriebe stehenden Staats-Eisenbahn, dann auf Lagerplätze in der Strecke von Gili bis Steinbrück abzustellenden Hölzer längstens bis 15. März 1848 in Ansehung der auf Plätze zwischen Laibach und Sava abzuliefernden Hölzer bis Ende März 1848, und in Ansehung der für Lagerplätze zwischen Steinbrück und Sava bestimmten Hölzer bis Ende April 1848 beendet werden; jedoch ist es den Unternehmern freigestellt, die Lieferung auch früher zu bewerkstelligen; hingegen wird eine Verspätung bei Verlust von 5 % des stipulirten Lieferungspreises untersagt. Sollte die Verspätung mehr als ein Monat betragen, so wird diese Conventionalstrafe auf 10 % des Lieferungspreises erhöht. — §. 7. Die wirkliche Uebnahme der Schwellen geschieht durch die von Seite der k. k. General-Direction für die Staats-Eisenbahnen aufgestellten Commissäre, welche die Schwellen untersuchen, und alle mit den bedungenen Erfordernissen nicht übereinstimmenden Stücke, ohne das dem Lieferanten dagegen eine Einwendung gestattet wird, ausstoßen werden, die von Seite des Lieferanten, nach Weisung der Commissäre, von den ärarialischen Lagerplätzen zu entfernen sind. — Die zur Uebnahme geeigneten Schwellen werden mit einem ämtlichen Zeichen versehen, und förmlich übernommen. — Es wird hierüber ein Protocoll aufgenommen, welches von den Commissären, dem Lieferanten und zwei Zeugen zu unterschreiben ist. Das Original dieses Protocolls bleibt in den Händen der Commissäre, und dem Lieferanten wird auf sein Verlangen eine Abschrift ausgefolgt. — Erst von dem Zeitpunkte dieser Uebnahme ist die Ware als Ararial-Eigenthum anzusehen, bis dahin bleibt sie das Eigenthum des Lieferanten, und er hat somit alle Nachtheile und alle Gefahr zu tragen, welche die Ware bis dahin treffen mag. — Um das Geschäft der Uebergabe zu erleichtern,

sind die Lieferanten verpflichtet, die Schwellen auf dem Aerial-Lagerplatze zu regulären Haufen von fünf Fuß Höhe aufzuschichten; diese Haufen, wenn es die Commissäre fordern, zum Behufe der Untersuchung auseinander zu legen, und nach Vollendung derselben die frühere Aufschichtung herzustellen, und alles dieses auf ihre Kosten zu bewerkstelligen. — §. 8. Die Bezahlung für die übernommenen Hölzer geschieht auf Grundlage des Uebernahms-Protocolls, und erfolgt gegen gehörig gestämpelte Quittung und Beibringung des von der Uebernahms-Commission auszufertigenden Uebernahmscheines, entweder bei dem Universal-Cameral-Zahlamte in Wien, oder bei einem Cameral-Zahlamte in den Provinzen, je nach dem Wunsche der Lieferanten, welches jedoch 14 Tage nach erfolgtem Contractabschlusse bei der General-Direction der Staatseisenbahnen schriftlich zu erklären ist. — §. 9. Die Anbote zur Lieferung der verschiedenen Holzgattungen sind bei der k. k. General-Direction der Staatseisenbahnen zu Wien, Herrngasse Nr. 27, längstens bis 16. November 1847, Mittags um 12 Uhr, schriftlich, versiegelt, und mit der Ueberschrift: „Anbot zur Holzlieferung für die Staatseisenbahnen zwischen Gills und Laibach,“ zu überreichen. — §. 10. Jedes Anbot muß mit dem Vor- und Geschlechtsnamen des Lieferungslustigen unterfertigt seyn, und muß dessen Wohnort enthalten. Dasselbe hat zugleich mit Bestimmtheit die Gattung des Holzes, aus welchem die Schwellen erzeugt sind, und die Stückzahl, auf welche das Anbot gerichtet ist, dann den Lagerplatz oder die Lagerplätze, auf welchen oder welche der Lieferungslustige die Abstellung bewirken will, auszudrücken; dann ist der Preis der gewöhnlichen Schwellen pr. Stück und der Preis der gehauten, so wie der Preis der geschnittenen längeren Hölzer pr. Kubik-Schuh in Ziffern und Buchstaben zu bezeichnen. — Auch muß in dem Offerte angegeben seyn, aus welchen Gegenden das zu liefernde Holz beigelegt wird. — §. 11. Die Offerte können sich auf die ganze Menge des in dem beiliegenden Ausweise enthaltenen Bedarfes an gewöhnlichen oder längeren behauten und geschnittenen Schwellen, oder auf geringere Parthien beziehen; diese dürfen jedoch bei den Extrahölzern nicht weniger als das für die einzelnen Lagerplätze ausgemittelte Quantum betragen. In Ansehung der $7\frac{1}{2}$ Schuh langen Querschwellen findet eine Beschränkung in der Menge der Hölzer, die angeboten werden muß, nicht Statt. — §. 12. Anbote, aus denen die Preisforderung nicht mit Bestimmtheit abgenommen werden kann, die in den übrigen bezeichneten Erfordernissen mangelhaft sind, oder welche von den

gegenwärtigen abweichende Bedingungen enthalten, werden nicht berücksichtigt werden. — §. 13. Die Entscheidung über die eingelangten Offerte wird von dem k. k. Präsidium der allgemeinen Hofkammer erfolgen. — §. 14. Bis zu dieser Entscheidung bleibt der Differenz von dem Tage des überreichten Angebotes für den Inhalt desselben rechtsverbindlich, und ist im Falle der Annahme desselben verpflichtet, das angenommene Versprechen in allen Punkten zu erfüllen und den förmlichen Vertrag hierüber auszufertigen. — §. 15. Längstens 14 Tage nach der Verständigung über die erfolgte Entscheidung hat der Differenz, dessen Anbot angenommen wurde, die Caution mit 5 % des Gesamtpreises der ihm überlassenen Lieferung, entweder im Baren, oder in hiezu gesetzlich geeigneten österreichischen Staatspapieren nach dem Börsenwerthe des dem Erlagstage vorhergehenden Tages, oder in gehörig, nach dem Sinne des §. 1374 des a. b. G. B. versicherten hypothekarischen Verschreibungen, über deren Annehmbarkeit die k. k. Hof- und niederösterreich. Kammerprocuratur entscheidet, zu leisten. Die zur Sicherstellung eingebrachten Effecten werden in dem Maße, als sich die Höhe der Cautionspflicht durch contractmäßige Lieferungen von selbst vermindert, auf Verlangen des Contrahenten zurückerseht werden. — §. 16. Sollte sich der Lieferungs-Unternehmer weigern, den Vertrag auszufertigen, oder die vorgeschriebene Caution zu leisten, oder sollte derselbe überhaupt die übernommenen Verbindlichkeiten, in Bezug auf die Menge und Güte des Holzes, oder auf den Termin der Lieferung nicht erfüllen, so steht es der Staatsverwaltung frei, denselben seiner Verbindlichkeit gänzlich zu erheben, und rücksichtlich den abgeschlossenen Vertrag für die ganze noch übrige Dauerzeit als aufgelöst zu betrachten, oder sich an das Versprechen zu halten, und auf des Unternehmers Gefahr und Kosten und unter ausdrücklicher Verzichtleistung desselben auf die Einwendung der Verletzung über die Hälfte, über die von ihm erstandene Lieferung, einen neuen Vertrag mit wem immer, wo immer, auf jede von ihr zweckmäßig anerkannte Art, und zu jenen Preisen, um welche der Bedarf aufgebracht werden wird, einzugehen, und sich an dem Vermögen und rücksichtlich durch die Caution des Unternehmers zahlhaft zu machen, wobei der Unternehmer die von dem Rechnungs-Departement der k. k. General-Direction für die Staatseisenbahnen ausgefertigte Berechnung des zu ersetzenden Kostenbetrages als eine, vollen Beweis machende Urkunde, jedoch unter Vorbehalt allfälliger Gegenbeweise, anzuerkennen sich erklärt.

A u s w e i s

des Erfordernisses an Holzmateriale für den Oberbau der k. k. Staats-
eisenbahn in der Strecke von Gills bis Laibach, und der Lagerplätze, auf
welche die zu liefernden Hölzer zu stellen sind.

Benennung der Lagerplätze, auf welche die zu liefernden Hölzer zu stellen sind.	Anzahl der erforderlichen 7' 6" langen Querswellen.	E x t r a - H ö l z e r.												
		6" dick, 12" breit.										6" dick.		
		Länge in Schuh-Maß.										16" breit.	12 und 18" br.	18 und 24" br.
		4'	8	8½	9	10	12	13	14	16	18	13' lang	10'	
		A n z a h l d e r S t ü c k e.												
Markt Luffer	Der Bedarf im Ganzen beträgt 21,352 Querswellen 8 1/16" und 79,086 Querswellen 6 1/12".	6	48	24	18	18	30	.	36	.	.	12	12	24
Römerbad dto.		2	16	8	6	6	10	.	12	.	.	4	4	8
Steinbrück		20	160	80	60	60	100	.	120	.	.	40	40	80
Bernitz		5	40	20	15	15	25	.	30	.	.	10	10	20
Trifail		4	32	16	12	12	20	.	24	.	.	8	8	16
Sagor (Sauschegg)		6	48	24	18	18	30	.	36	.	.	12	12	24
Sava		2	16	8	6	6	10	.	12	.	.	4	4	8
Littai		5	40	16	15	15	25	2	30	3	3	10	10	26
Kreßnitz		4	32	16	12	12	20	.	24	.	.	8	8	16
Laase		6	48	24	18	18	30	.	36	.	.	12	12	24
Salloch	7	56	28	21	21	35	.	42	.	.	14	14	28	
Laibach	37	296	97	111	111	185	25	222	38	38	74	74	224	
Summe .		104	832	361	312	312	520	27	624	41	41	208	208	498

Von der k. k. General-Direction für die Staatseisenbahnen. Wien am 13. October 1847.

3. 1816. (1) Nr. 28506 ad 25904.

Concurs-Ausschreibung für eine in Oesterreich ob der Enns erledigte Straßencommissärsstelle. — In Oesterreich ob der Enns ist eine Straßencommissärsstelle zweiter Classe mit dem jährlichen Gehalte von 600 fl., dem Vorrückungsrechte in die erste Gehaltsclasse mit 700 fl., dann einem Reisepauschale von 70 fl. und einem Schreibpauschale von 14 fl. C. M. in Erledigung gekommen. — Jene, welche um diese Stelle zu concurren gesonnen sind, haben ihre Gesuche bei der k. k. Vaudirection zu Linz bis 10. künftigen Monats im Wege ihrer vorgesetzten Behörde einzureichen, und ihre Befähigung die vorgeschriebenen technischen Kenntnisse, ihre practische bisherige Verwendung und Dienstzeit, ferner ihre Moralität durch legale Belege nachzuweisen, und auch anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit irgend einem Beamten der k. k. Landes-Vaudirection zu Linz

verwandt sind. — Von der k. k. ob der ennsischen Landesregierung. Linz am 9. October 1847.

3. 1842. (1)

Gymnasial-Kundmachung.

Da vermög des h. Hofdecretes vom 4. April 1827, 3. 1640, Niemand als Instructor für öffentliche Gymnasialschüler anerkannt werden darf, der nicht mit einem von dem Präfecte eines öffentlichen Gymnasiums ausgestellten Lehrfähigkeitszeugnisse versehen ist, so haben sich jene Individuen, welche öffentlich studierende Schüler des hierortigen Gymnasiums unterrichten wollen, der vorschriftmäßigen Prüfung zu unterziehen, welche am hiesigen academischen Gymnasium am 4. November l. J. abgehalten werden wird, zu welcher aber nur jene zugelassen werden, welche sich vorher bei dem Präfecte mit Studienzeugnissen ausgewiesen haben, aus denen zu ersehen ist, daß sie aus

allen Lehrgegenständen der Gymnasialclassen wenigstens durchaus die erste Fortgangs-, in Rücksicht der Sitten aber eine noch empfehlendere Classe verdient haben. — K. K. Landes-Gymnasialstudien-Direction. Laibach am 20. October 1847.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 1847. (1) Nr. 10396/2157.
Concurs = Kundmachung.

Im Bereiche der k. k. Steyermärkisch-illyrischen Cameralgefällen Verwaltung ist eine Cameralsecretärstelle erster Classe mit dem Jahresgehalte von 1100 fl. in Erledigung gekommen, zu deren Wiederbesetzung und im Vorrückungsfalle für eine Cameralsecretärstelle zweiter Classe mit dem Jahresgehalte von 1000 fl., hiemit bis zum 15. November l. J., der Concurs ausgeschrieben wird. — Die Bewerber um einen dieser Dienstposten haben innerhalb der Concursfrist ihre gehörig belegten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege an die k. k. Steyermärkisch-illyrische Cameralgefällen-Verwaltung zu leiten, und sich darin über ihr Lebensalter, die juridisch-politischen Studien, die sonstigen Dienst- und Gefällskenntnisse, überhaupt über ihre höhere Vorbildung für den Conceptsdienst bei einer leitenden Gefälls-Landesbehörde, über ihre bisherige Dienstzeit und einen entsprechenden, sittlichen Lebenswandel auszuweisen. Auch ist anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit einem Gefällsbeamten in Steyermark und Illyrien verwandt oder verschwägert sind. — Graz am 13. October 1847.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1822. (1) Nr. 5574/436.
K u n d m a c h u n g.

Georg Fuchs, Handelsmann von Dornbirn, hat am 7. April l. J., Nr. 2398, wegen einer Forderung von 179 fl. 24 kr. sammt Zinsen und Kosten, gegen den Hausierhändler Jacob Verderber, von Grafenlinden Bezirksgerichts Gottschee in Krain, eine Verbotss-Justificationsklage dahier eingereicht. Hierüber ist auf den 5. Mai d. J. und über das Gesuch des Klägers, vom 4. Juni d. J., auf den 4. August d. J. zur summarischen Verhandlung die Tagssatzung angeordnet worden.

Da aber weder die Klage, noch das spätere Gesuch dem Geklagten seines unbekannten Aufenthaltes wegen zugestellt werden konnten, so wurde über das Gesuch des Klägers vom 1. d. M., 3. 5574, zur summarischen Verhandlung auf den 3. November l. J., Vormittags 9 Uhr in hiesiger Kanzlei die Tagssatzung angeordnet, und zur Vertretung des Geklagten Joseph Andreas Komberg, Dreikönigswirth von hier, auf Gefahr und Kosten des Geklagten, als Curator bestellt.

Dieses wird dem Jacob Verderber hiemit zu dem Ende bekannt gemacht, daß er entweder bei der vorangeführten Tagssatzung selbst erscheine, oder dem für ihn bestellten Curator die erforderlichen Beihilfe an die Hand geben, oder auch einen Andern gehörig bevollmächtigten könne.

K. K. Landgericht Dornbirn am 2. September 1847.

3. 1840. (1) Nr. 4215.
E d i c t.

Alle Jene, welche auf den Nachlaß des am 3. Jänner l. J. zu Pule Hs.-Nr. 7 ab intestato verstorbenen Franz Mistlej aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu stellen vermeinen, haben solchen bei der auf den 16. November l. J., Vormittags 9 Uhr hiergerichts angeordneten Liquidirungstagssatzung bei den Folgen des §. 814, b. G. B., geltend zu machen.

Bezirksgericht Wippach am 1. September 1847.

3. 1839. (1) Nr. 4160.
E d i c t.

Alle Jene, welche auf den Nachlaß des in Zoll Hs.-Nr. 6, am 27. October 1846, mit Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung verstorbenen Johann Gladnik, aus was immer für einem Grunde einen Anspruch zu machen vermeinen, haben denselben bei der auf den 16. November l. J., Vormittag 9 Uhr vor diesem Gerichte angeordneten Tagssatzung bei den Folgen des §. 814, b. G. B. anzumelden.

Bezirksgericht Wippach am 30. August 1847.

3. 1812. (2) Nr. 1431.
E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Oberlaibach wird hiemit öffentlich kund gemacht: Es seye in der Executionssache des Lorenz Petrouzhich von Sabogheu, durch seinen Nachhaber Johann Ostermann von Oberlaibach, in die öffentliche Feilbietung der, dem Executen Jacob Mitsch gehörigen, zu Sabogheu sub Cons. Nr. 12 gelegenen, und der Herrschaft Freudenthal sub Urb. Nr. 178 dienstbaren, laut Schätzungsprotocoll vom 11. März und Bescheide 2. April 1847, Nr. 565, auf 1541 fl. 23 kr. gerichtlich geschätzten Halbhube, wegen schuldigen 88 fl. 40 kr. c. s. c. gewilliget, und es seyen zu deren Vornahme die Termine auf den 23. November, den 20. December l. J. und den 27. Jänner 1848, jedesmal früh 9 Uhr in loco der Realität bestimmt worden, mit dem Beisage, daß, wenn diese Realität weder bei der ersten, noch zweiten Licitation um den Schätzungswert oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbe bei der dritten auch darunter wird hintangegeben werden.

Dessen die Kauflustigen, und insbesondere die intabulirten Gläubiger, alle mit dem Beisage verständiget werden, daß die Licitationsbedingungen, wonach unter andern jeder Licitant das 5% Vadium zu erlegen haben wird, dann der neueste Grundbuchsextract und das Schätzungsprotocoll täglich hieramts eingesehen werden können.

Oberlaibach am 23. Juli 1847.